

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Studienordnung
Prüfungsordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 34 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 19. September 2007

Studienordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 22. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau im Fachstudium
- § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach, der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin, dem Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung – JAO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort bestimmten Gründen als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) Im Studiengang Rechtswissenschaft müssen insgesamt 240 Studienpunkte (SP) erworben werden. Es entfallen davon 210 SP auf das Fachstudium einschließlich der universitären Schwerpunktprüfung und 30 SP auf die Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen (BZQ). Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 7200 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Rechtswissenschaft können mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung studiert werden.

§ 4 Fächerkombinationen

Studienangebote im Fach Rechtswissenschaft können grundsätzlich mit anderen Studienangeboten an der Humboldt-Universität zu Berlin kombiniert werden. Die angebotenen Module und Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät bekannt gegeben.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf den Erwerb der für die Ausübung der juristischen Berufe wesentlichen Kompetenzen und Kenntnisse. Studierende sollen zur wissenschaftlichen Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Dazu gehören Fachkenntnisse in den juristischen Grundlagen- und Kernfächern ebenso wie Falllösungs-, Argumentations- und Präsentationstechniken sowie Sprachkompetenz. Das rechtswissenschaftliche Studium an der Humboldt-Universität soll insbesondere dazu befähigen, Rechtsfragen im europäischen und globalen Kontext zu beantworten, die politischen, sozialen, historischen und kulturellen Zusammenhänge des Rechts zu erkennen und neue Entwicklungen selbständig zu erschließen. Ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaft schließt mit dem Erwerb der ersten juristischen Prüfung ab und qualifiziert für Berufe in Politik, Zivilgesellschaft, Kultur und Wirtschaft sowie für den juristischen Vorbereitungsdienst, der mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen wird und für eine Tätigkeit in den staatlich regulierten Berufen als Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Richterin, Richter oder als Verwaltungsbeamter im nichttechnischen höheren Dienst qualifiziert.

(2) Studierende erlangen die in Abs. 1 beschriebenen Kompetenzen in einer Mischung aus Prä-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 12. Juli 2007 zur Kenntnis genommen.

senzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Das Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Das Studium fördert den Erwerb internationaler Rechtskenntnisse durch Studien im Ausland, insbesondere durch gemeinsame Angebote mit Partneruniversitäten und auf der Grundlage von Kooperationsverträgen sowie durch Spezialisierungen im Schwerpunktstudium.

(4) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt. Dies gilt insbesondere für Angebote der Sozial-, Geschichts- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin in den Wahlpflichtteilen der Schwerpunkte und für Studienleistungen in Austauschsemestern an ausländischen Partnerhochschulen.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module auf der Grundlage der Prüfungsordnung durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 9 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module im Rahmen dieser Ordnung fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht worden sein; ein Modul wird grundsätzlich mit dem Bestehen der Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Arbeitsleistung kann auch durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o. ä. nachgewiesen werden.

Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau im Fachstudium

(1) Das Fachstudium der Rechtswissenschaft besteht aus Modulen in den Grundlagen des Rechts, den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, den Schwerpunkten und den Vertiefungsveranstaltungen. Es gliedert sich in ein jeweils einjähriges Grundstudium, Hauptstudium, Schwerpunktstudium und Vertiefungsstudium und zielt auf den erfolgreichen Abschluss der ersten juristischen Prüfung:

Grundstudium:

- Grundlagen des Rechts (Modul G)
- Zivilrecht I (Modul Z1)
- Strafrecht I (Modul S1)
- Öffentliches Recht I (Modul Ö1)

Hauptstudium:

- Zivilrecht II (Modul Z2)
- Zivilrecht III (Modul Z3)
- Strafrecht II (Modul S2)
- Öffentliches Recht II (Modul Ö2)
- Öffentliches Recht III (Modul Ö3)

Schwerpunktstudium:

- Zeitgeschichte des Rechts (Modul SP 1)
- Rechtsgestaltung und Rechtspolitik (Modul SP 2)
- Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Modul SP 3)
- Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts (Modul SP 4)
- Staat und Verwaltung im Wandel (Modul SP 5)
- Recht der internationalen Gemeinschaft und europäische Integration (Modul SP 6)
- Deutsche und Internationale Strafrechtspflege (Modul SP 7)
- Ausländisches Recht / Angebote an ausländischen Partneruniversitäten (Modul SP 8)

Von den Schwerpunktmodulen müssen die Studierenden eines auswählen.

Vertiefungsstudium:

- Vertiefung

(2) Beifach

Im Beifach besteht das Studium aus zwei Modulen, die aus dem Bereich Grundlagen, den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht und aus dem Schwerpunktstudium gewählt werden können. Es muss mindestens ein Modul aus den drei Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht gewählt werden. Falls die Größe der Module den Studienumfang im Beifach überschreitet, legt die Fakultät verkleinerte Module für das Beifachstudium fest. Im Schwerpunktstudium bestehen solche verkleinerten Module aus den Lehrveranstaltungen eines der Pflichtfächer einschließlich der Abschlussklausur (SPP 1, 2, 3 usw.) und aus dem Angebot eines Wahlpflichtbereichs (SPWP 1, 2, 3 usw.) einschließlich der mündlichen Prüfung.

§ 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen

(1) Im Studium werden Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (Module BZQ1, BZQ2 und BZQ3) im Umfang von 30 Studienpunkten erworben. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen können neben den im Deutsche Richtergesetz § 5a (3) genannten Schlüsselqualifikationen insbesondere sein: fachbezogene Fremdsprachen, rechtswissenschaftliches Arbeiten, Technik der juristischen Falllösung, anwaltliche Tätigkeit, Projekt- und Fallstudien sowie Praktika. Zum Pflichtteil des Studiums gehören das fachbezogene Fremdsprachenwissen und ein dreimonatiges Praktikum.

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit, der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module dargestellt.

Vorlesungen (VL)

sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen; sie umfassen in der Regel 2 Präsenzstunden und eine Arbeitsbelastung von 2-4 Studienpunkten.

Übungen (UE)

sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aktiv in fallbezogener Arbeit Anwendungskompetenzen erlangen sollen; sie ergänzen regelmäßig eine Vorlesung, umfassen in der Regel 2 Präsenzstunden und 2-4 Studienpunkte.

Seminare (SE)

sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen; sie umfassen in der Regel 2-3 Präsenzstunden und 4-6 Studienpunkte.

Kolloquien (KO)

zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung; sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Sprachkurse (SK)

sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Praktische Studien

Praktika (PR)

ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet, können im In- und Ausland bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen erfolgen und sind durch eine Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen; sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

Exkursionen (EX)

sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen außerhalb der Universität, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen; sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung in der Regel 2-4 Studienpunkte.

(2) Die Fakultät bietet zudem – betreute, begleitende - studentische Lehre und Lehre von Promovierenden:

Tutorien (TU)

sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden; sie werden vorrangig von fortgeschrittenen Studierenden und Promovierenden betreut, können andere Lehrveranstaltungen ergänzen und umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

(3) Weitere Lehrveranstaltungen sind:

Studienprojekte (SPJ)

die Studierenden methodische Kompetenzen vermitteln und die Arbeit an selbst gewählten, von Lehrenden betreuten Forschungsprojekten ermöglichen; sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Projektstudien (PRT)

sind seitens der Universität nach Auswahl durch eine fächerübergreifende Kommission geförderte studentische Lehrveranstaltungen, in denen - ggf. unterstützt durch Lehrende - eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden; sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählt insbesondere die Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft, frühestens jedoch zum Wintersemester 2008/09.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung bis zum Sommersemester 2008 ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Das Studium nach der bisher gültigen Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) wird längstens bis zum Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) angeboten.

Anlage 1: Modulbeschreibung

Modul: Grundlagen des Rechts (G)		Studienpunkte: 12			
<p>Inhalte: In dem Grundlagenmodul sollen die rechtswissenschaftlichen Methoden sowie die geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts vermittelt werden. Im historischen Teil des Moduls soll der Sinn einer Beschäftigung mit den historischen Grundlagen des Rechts verdeutlicht und ein Überblick über die Epochen der Rechtsgeschichte gegeben werden. Dieser umfasst das Recht der Antike und das Römische Privatrecht (<i>Rechtsgeschichte I</i>), die deutsche und europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Recht und Verfassung im Dritten Reich und nach 1945 sowie das Recht in der DDR (<i>Rechtsgeschichte II</i>). In der <i>Rechtsphilosophie</i> sollen die Grundfragen, was Recht, Unrecht und Gerechtigkeit ist und was sie sein sollen, am Beispiel historischer wie zeitgenössischer Gerechtigkeits- und Staatstheorien erörtert werden. In der <i>Methodenlehre</i> sollen insbesondere Fragen der Rechts- und Gesetzesbindung, der Interpretation und Fortbildung des Rechts sowie juristische Argumentationslehren erörtert werden. Das <i>rechtssoziologische</i> Teilmodul befasst sich mit dem Verhältnis von Recht und Rechtswirklichkeit, insbesondere mit der Geltung, Wirksamkeit und Funktion des Rechts in der Gesellschaft.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen einen Überblick über die Rechtsgeschichte sowie die philosophischen, rechtstheoretischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Bezüge des Rechts gewinnen. Sie sollen die Methoden der Rechtsgewinnung kennen lernen und ein kritisches Bewusstsein für das Spannungsverhältnis zwischen Interpretation und Rechtsschöpfung, Recht und Rechtswirklichkeit, Recht und Gerechtigkeit sowie historische Entstehungsbedingungen von Rechtsnormen und -institutionen und ihren Wandel entwickeln.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Rechtsgeschichte I	2	2		VL	P
Rechtsgeschichte II	2	2		VL	P
Rechtsphilosophie	2	2		VL	P
Rechtssoziologie	2	2		VL	P
Rechtsmethoden	2	2		VL	P
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsleistung/en				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Rechtsgeschichte I, Rechtsphilosophie			50%	1
Klausur	Rechtsgeschichte II, Rechtssoziologie, Methodenlehre			50%	1

Modul: Zivilrecht I (Z 1)		Studienpunkte: 23			
<p>Inhalte: Das Modul bietet den Studierenden einen einführenden Überblick über die Stellung und Funktion des Bürgerlichen Rechts im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und führt in die Methode der Interpretation von Gesetzestexten ein. Die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird erläutert. Anhand praktischer Zivilrechtsfälle wird die Methodik gutachterlicher Bearbeitung geübt und eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten gegeben. Im Mittelpunkt stehen der <i>Allgemeine Teil des BGB</i>, insbesondere die Rechtsgeschäftslehre, und das <i>Schuldrecht</i>, insbesondere das Leistungsstörungenrecht und im <i>Besonderen Schuldrecht</i> die das Bürgerliche Recht prägenden Vertragstypen sowie die gesetzlichen Schuldverhältnisse, die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Bereicherungs- und das Deliktsrecht.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die Funktionen des Zivilrechts als Instrument zur privatautonomen Gestaltung des privaten und des Wirtschaftslebens verstehen lernen. Im Kern geht es um das systematische Verständnis des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts des BGB. Außerdem sollen die Studierenden mit den Techniken der Falllösung im Zivilrecht - insbesondere mit dem Anfertigen von juristischen Gutachten - vertraut gemacht werden.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Allgemeiner Teil des BGB und allgemeines Schuldrecht	6	7		VL	P
Allgemeiner Teil des BGB und allgemeines Schuldrecht	2	2		UE	P
Besonderes Schuldrecht	6	7		VL	P
Besonderes Schuldrecht	2	2		UE	P
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsleistung/en				Anteil an Modulnote	SP
Hausarbeit	Allgemeiner Teil des BGB und allgemeines Schuldrecht			50%	4
Klausur	Besonderes Schuldrecht			50%	1

Modul: Zivilrecht II (Z 2)		Studienpunkte: 11			
<p>Inhalte: Gegenstand des Moduls ist das 3. Buch des BGB (Sachenrecht) und das Zivilprozessrecht. Das Teilmodul <i>Sachenrecht</i> befasst sich mit den allgemeinen Grundlagen und Instituten der Eigentumsordnung und im Besonderen mit dem Besitz an Sachen und seinem Schutz, mit dem Nachbarrecht, Grundstücksrecht, dem Eigentumserwerb an Grundstücken und an beweglichen Sachen, dem Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer sowie den beschränkt dinglichen Rechten wie Dienstbarkeiten und Sicherungsrechten (Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht). Das Teilmodul <i>Zivilprozessrecht</i> bietet den Studierenden einen ersten Einblick, wie in einem rechtsförmigen Verfahren Rechtsbeziehungen des Privatrechts erkannt und Rechtsansprüche durchgesetzt werden. Gegenstand des Moduls sind die Beteiligten des Rechtsstreits, der Streitgegenstand und die Klagearten, die Zuständigkeit des Gerichts, allgemeine Verfahrensgrundsätze, die Beendigung des Rechtsstreits und die Rechtsmittel, die Zwangsvollstreckung und der einstweilige Rechtsschutz.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen ein Verständnis für die Strukturprinzipien des <i>Sachenrechts</i> und das Verhältnis zum Schuldrecht entwickeln. Außerdem sollen die Studierenden Kenntnisse über die Besonderheiten des Immobiliarsachenrechts, die Funktionen des Grundbuchs und der dinglichen Sicherheiten erwerben. Sie sollen darüber hinaus die spezifische Technik der Falllösung bei sachenrechtlichen Gestaltungen erwerben. Im Bereich des <i>Zivilprozessrechts</i> geht es um einen Überblick über die wesentlichen Rechtsfiguren und um das Verständnis des Ablaufes eines Zivilprozesses. Die Studierenden sollen mit Blick auf die spätere juristische Tätigkeit durch Übung am praktischen Fall mit einzelnen Anwendungsproblemen des Verfahrensrechtes vertraut gemacht werden.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Sachenrecht und Zivilprozessrecht	6	7		VL	P
Sachenrecht und Zivilprozessrecht	2	2		UE	P
Teilnahmevoraussetzungen : Zwischenprüfung					
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Sachenrecht und Zivilprozessrecht			100%	2

Modul: Zivilrecht III (Z 3)		Studienpunkte: 13			
<p>Inhalte: Das Modul hat die Grundlagen des <i>Handels- und Gesellschaftsrechts</i>, des <i>Familien- und Erbrechts</i> sowie des <i>Arbeitsrechts</i> zum Inhalt. Aus dem <i>Handelsrecht</i> werden insbesondere der Kaufmannsbegriff, die Firma, die Publizität des Handelsregisters, die Vertretung des Kaufmanns sowie einige der im HGB geregelten Vertragstypen (Handelskauf, Kommission) behandelt. Im <i>Gesellschaftsrecht</i> liegt der Schwerpunkt auf dem Recht der Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG, KG). Im <i>Familienrecht</i> liegt der Schwerpunkt bei der Eingehung und Beendigung der Ehe sowie den Vorschriften über das Güterrecht, die Verwandtschaft, den Unterhalt und die elterliche Sorge. Beim <i>Erbrecht</i> steht die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge im Vordergrund, das Pflichtteilsrecht und die spezifisch erbrechtlichen Ansprüche. Das Modul bietet den Studierenden ferner eine knappe Darstellung des deutschen <i>Arbeitsrechts</i>. Behandelt werden die historischen Bezüge sowie die Grundbegriffe des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Die Begründung des Arbeitsverhältnisses und die wichtigsten aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden ebenso erörtert wie die Folgen von Leistungshindernissen, insbesondere der Erkrankung von Arbeitnehmern, die Haftung im Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung durch Kündigung seitens des Arbeitgebers.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die Inhalte des <i>Handels- und Gesellschaftsrechts</i>, des <i>Familien- und Erbrechts</i> und des <i>Arbeitsrechts</i> systematisch erlernen und die Fähigkeit zur gutachtlichen Behandlung eines problematischen Falles auf diesen Rechtgebieten erwerben. Die Fähigkeit, die Strukturen der vermittelten Rechtsgebiete zu erkennen und selbstständig weiter zu entwickeln, soll vermittelt werden. Außerdem geht es um die Vermittlung der Fähigkeit, erworbenes Wissen zur Lösung konkreter praktischer Problemfälle angemessen und zielführend anzuwenden.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Handelsrecht	2	3		VL	P
Gesellschaftsrecht	2	2		VL	P
Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2		UE	P
Familien- und Erbrecht	2	2		VL	P
Arbeitsrecht	2	2		VL	P
Teilnahmevoraussetzungen : Zwischenprüfung					
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur				100%	2

Modul: Strafrecht I (S 1)		Studienpunkte: 15			
<p>Inhalte: Das Modul führt die Studierenden in die historischen, philosophischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts und in die strafrechtliche Praxis ein und verschafft einen Überblick über die strafrechtlichen Rechtsfolgen. Darauf aufbauend werden Kenntnisse über die Systematik des Strafgesetzbuchs und die Anwendung von Strafgesetzen vermittelt. Den Schwerpunkt des Moduls bildet die Behandlung der allgemeinen Straftatlehre in der Grundform des vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts. Erörtert werden ferner Versuch und Rücktritt, Täterschaft und Teilnahme sowie Unterlassung und Fahrlässigkeit. Aus dem Besonderen Teil des Strafrechts werden die Straftaten gegen Persönlichkeitswerte (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Ehre) thematisiert.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die Funktion und die Legitimation staatlicher Strafe als Mittel des Schutzes wesentlicher Rechtsgüter verstehen lernen und sich mit den Grundstrukturen strafrechtlicher Dogmatik vertraut machen. Auch sollen sie die Fähigkeit erwerben, einfache Fälle auf der Grundlage der strafrechtlichen Gutachtentechnik zu entscheiden.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Grundlagen und Allg. Teil 1	4	5		VL	P
Grundlagen und Allg. Teil 1	2	2		UE	P
Allg. Teil 2 und Straftaten gegen Persönlichkeitswerte	4	5		VL	P
Allg. Teil 2 und Straftaten gegen Persönlichkeitswerte	2	2		UE	P
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Allgemeiner Teil und Straftaten gegen Persönlichkeitswerte			100%	1

Modul: Strafrecht II (S 2)		Studienpunkte: 16			
<p>Inhalte: Das Modul behandelt zentrale Tatbestände aus dem Besonderen Teil des Strafrechts mit dem Schwerpunkt Vermögensdelikte und Straftaten gegen Gemeinschaftswerte. Aus dem Bereich der Vermögensdelikte werden insbesondere Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Sachbeschädigung sowie Betrug und Untreue thematisiert. Von den Straftaten gegen Gemeinschaftswerte werden insbesondere Urkundenfälschung, gemeingefährliche Straftaten (insbesondere Brandstiftung und Straßenverkehrsdelikte) sowie Straftaten gegen die Staatsgewalt, die Rechtspflege und die öffentliche Ordnung behandelt. Das Modul vermittelt auch den gesellschaftlichen Kontext strafrechtlicher Entscheidungen zu den im Modul behandelten Deliktgruppen. Das Modul führt die Studierenden ferner in die historischen, philosophischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafverfahrensrechts ein und verschafft einen Blick über Ziele, Gegenstand und den gesellschaftlichen Kontext des Strafverfahrens. Es werden darauf aufbauend insbesondere Kenntnisse über Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten, Prozessvoraussetzungen, Grundsätze des Strafverfahrens, Zwangsmittel, Beweisrecht, Rechtsmittelrecht und Rechtskraft vermittelt.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen ihre Kenntnis und ihr systematisches Verständnis der Straftatbestände des Besonderen Teils weiter entwickeln. Sie sollen ferner mit Funktion, Legitimation und Ablauf des Verfahrens in Strafsachen vertraut werden. Auch sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, komplexere strafrechtliche Fälle auf der Grundlage der strafrechtlichen Gutachtentechnik zu entscheiden und einfachere strafprozessuale Fälle zu lösen.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Strafrecht Bes. Teil, Vermögensdelikte, Allgemeindelikte	4	5		VL	P
Strafrecht Bes. Teil, Vermögensdelikte, Allgemeindelikte, Strafprozessrecht	2	2		UE	P
Strafprozessrecht	2	3		VL	P
Teilnahmevoraussetzungen:					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Vermögensdelikte, Allgemeindelikte (einschließlich Strafprozessrecht)			50%	2
Hausarbeit	Vermögensdelikte, Allgemeindelikte			50%	4

Modul: Öffentliches Recht I (Ö 1)		Studienpunkte: 19			
<p>Inhalte: Das Modul hat das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand und gliedert sich in zwei Teile, nämlich in das <i>Staatsorganisationsrecht</i> (ohne die internationalen Bezüge des Grundgesetzes) und die <i>Grundrechte</i>. Im ersten Teil werden Grundfragen der Verfassung (Geschichte des Grundgesetzes, Verfassungsbegriffe, Verfassungsgebung und -änderung), die Staatsstrukturprinzipien (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat), die Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht) und die Staatsfunktionen im Bundesstaat (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) behandelt. Im zweiten Teil geht es zunächst um die allgemeinen Grundrechtslehren mit dem Schwerpunkt der Eingriffsdogmatik und der anderen Grundrechtsfunktionen und sodann um den Inhalt und die dogmatischen Besonderheiten der einzelnen Grundrechte. In beiden Teilen erfährt das Verfassungsprozessrecht mit den jeweils einschlägigen Verfahrensarten eine vertiefte Erörterung.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse von den Staatsstrukturprinzipien, den Verfassungsorganen und den Staatsfunktionen sowie von den Strukturen und Funktionsweisen der Grundrechte und vom Inhalt der einzelnen Grundrechte erwerben. Sie sollen die Fähigkeit zur gutachtlichen Lösung von Fällen zum Staatsorganisationsrecht und zu den Grundrechten erlangen. Dazu gehört die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der wichtigsten verfassungsrechtlichen Verfahrensarten.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Staatsorganisationsrecht	4	5		VL	P
Staatsorganisationsrecht	2	2		UE	P
Grundrechte	4	5		VL	P
Grundrechte	2	2		UE	P
Teilnahmevoraussetzungen : Keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Staatsorganisationsrecht (einschließlich Grundrechte)			50%	1
Hausarbeit	Grundrechte (einschließlich Staatsorganisationsrecht)			50%	4

Modul: Öffentliches Recht II (Ö 2)		Studienpunkte: 12			
<p>Inhalte:</p> <p>I. Das <i>Verfassungsrecht in den Bezügen zum Völker- und Europarecht</i> umfasst folgende Themen: Die Verfassung der offenen Staatlichkeit, die europäische und internationale Einbindung Deutschlands, Völkerrecht und deutsches Recht, Völkerrechtssubjektivität und auswärtige Gewalt, insbes. Abschluss und Wirkung völkerrechtlicher Verträge in Deutschland, Recht der Staatsangehörigkeit und Asylrecht, Verpflichtungen im Rahmen der UNO und der NATO, Europäischer und internationaler Schutz der Menschenrechte im Verhältnis zum GG.</p> <p>II. Im <i>Europarecht</i> werden folgende Themen behandelt: Verfassungsrechtliche Grundlagen der Europäischen Integration, Struktur, Institutionelles Recht und Rechtsquellen der EU, Normativität von Gemeinschafts- und EU-Recht, Grundzüge des Rechtsschutzsystems, Unionsbürgerschaft, Status, Grundfreiheiten und Grundrechte in der EU, Europäisierung des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Mitwirkung von Bundestag und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union, die Politiken der EU.</p>					
<p>Lernziele:</p> <p>Verständnis der europäischen/internationalen Bedingtheit von Staat und Verfassung sowie der Verflechtung der Verfassungs- und Rechtsebenen mit ihrer Bedeutung für den einzelnen Bürger. Die Studierenden sollen bei der Lösung juristischer Aufgaben ihren Blick für europäische Einflüsse und internationale Bezüge des Rechts schärfen und in Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung von BVerfG, EGMR und EuGH Fälle lösen lernen. Dabei steht das Verständnis für System und Grundsätze des Völker- und Europarechts im Vordergrund, während Einzelheiten des materiellen und des Verfahrensrechts der Vertiefung im Schwerpunkt 6 vorbehalten bleiben.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Verfassungsrecht in den Bezügen zum Völker- und Europarecht	2	3		VL	P
Verfassungsrecht in den Bezügen zum Völker- und Europarecht	2	2		UE	P
Europarecht	2	3		VL	P
Europarecht	2	2		UE	P
Teilnahmevoraussetzungen : Zwischenprüfung					
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Verfassungsrecht in den Bezügen zum Völker- und Europarecht, Europarecht			100%	2

Modul: Öffentliches Recht III (Ö 3)		Studienpunkte: 13			
<p>Inhalte:</p> <p>Das Modul behandelt das Allgemeine Verwaltungsrecht und wichtige Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts, Sicherheitsrecht, Baurecht und Kommunalrecht.</p> <p>Aus dem <i>allgemeinen Verwaltungsrecht</i> werden behandelt: Begriff und Aufgaben der Verwaltung, Verwaltungsrecht und Privatrecht, Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft, Organisation und Personal, Handlungsformen der Verwaltung (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, schlicht-hoheitliches und privates Handeln) sowie die Grundzüge des <i>Staatshaftungsrechts</i> und des <i>Verwaltungsprozessrechts</i>.</p> <p>Das <i>Sicherheitsrecht</i> umfasst das Allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, einschl. des Versammlungsrechts, die Geschichte des Polizeirechts, aktuelle Tendenzen und die Kritik des Polizeirechts, die Gefahrenabwehr als polizei- und ordnungsrechtliche Aufgabe, die allgemeinen Befugnisse, die polizeirechtliche Verantwortlichkeit, Spezial- und Standardbefugnisse, Vollstreckungs- und Kostenrecht, Entschädigungsansprüche und das Versammlungsrecht.</p> <p>Das <i>Baurecht</i> umfasst elementare Problemstellungen des Bauplanungsrechts, insbesondere die Bauleitplanung (einschl. BauNVO), die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben, die Zusammenarbeit mit Privaten sowie planungsrechtliche Besonderheiten in Berlin. Aus dem Bauordnungsrecht werden insbesondere behandelt: Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren (insb. Beteiligung anderer Behörden, Nachbarbeteiligung), Baugenehmigung (Inhalt, Form, Wirkung, Nebenbestimmungen, Ausnahmen und Befreiungen), besondere Genehmigungsarten.</p> <p>Im <i>Kommunalrecht</i> geht es insbesondere um den Kommunalaufbau in Flächenländern (Brandenburg), den Verwaltungsaufbau in Berlin (Verhältnis Senatsverwaltung und Bezirke), die Garantie und Durchsetzung kommunaler Selbstverwaltung, die innere Gemeindeverfassung und das Satzungsrecht, die kommunale Aufgabensystematik und Staatsaufsicht über Gemeinden, Benutzung kommunaler Einrichtungen, wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden und das kommunale Finanzwesen.</p>					
<p>Lernziele:</p> <p>Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise der Verwaltung und über die unterschiedlichen Handlungsformen</p> <p>Kenntnisse über das Staatshaftungsrecht</p> <p>Fähigkeit zur gutachtlichen Lösung von Fällen zum Verwaltungsrecht und zum Staatshaftungsrecht, Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten</p> <p>Kenntnisse und systematisches Verständnis der Inhalte aus dem Polizei- und Ordnungsrecht, dem öffentlichen Baurecht und dem Kommunalrecht</p> <p>Fähigkeit zur gutachtlichen Lösung von Fällen aus den genannten Bereichen, einschl. Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen der verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Allg. Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht	4	5		VL	P
Allg. Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht	2	2		UE	P
Baurecht, Kommunalrecht	2	2		VL	P
Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht	2	2		VL	P
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Allgemeines Verwaltungsrecht und Staatshaftungsrecht (einschließlich besonderes Verwaltungsrecht)			100%	2

Modul: Schwerpunkt 1 (SP 1)		Studienpunkte: 32			
Inhalte: Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen zur Staats- und Rechtsphilosophie des 19./20. Jahrhunderts, Juristischen Zeitgeschichte, Neuesten Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtswissenschaft.					
Lernziele: Die Studierenden sollen ihre historischen und staatsphilosophischen Kenntnisse vertiefen und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Themen der betreffenden Gebiete erwerben.					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Staats- und Rechtsphilosophie des 19./20. Jh.	2	2		VL	P
Juristische Zeitgeschichte	2	2		VL	P
Neueste Rechtsgeschichte	2	2		VL	P
Geschichte der Rechtswissenschaft	2	2		VL	P
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
Wahl	2	2		SE	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		CO	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen			33,3%	2
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes			33,3%	9
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich			33,3%	1

Modul: Schwerpunkt 2 (SP 2)		Studienpunkte: 32			
Inhalte: Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen zur Gesetzesgestaltung, Gesetzgebungslehre, Gesetzgebungstechnik, Rechtserzeugung und Rechtspolitik					
Lernziele: Die Studierenden sollen Kenntnisse über Methoden der Gestaltung von Gesetzen sowie die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtserzeugung erwerben.					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Gesetzesgestaltung	2	2		VL	P
Gesetzgebungslehre	2	2		VL	P
Gesetzgebungstechnik	2	2		VL	P
Rechtserzeugung und Rechtspolitik	2	2		VL	P
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
Wahl	2	2		VL	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		CO	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen			33,3%	2
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes			33,3%	9
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich			33,3%	1

Modul: Schwerpunkt 3 (SP 3)		Studienpunkte: 32			
<p>Inhalte: Das Modul bietet den Studierenden einen Einblick in die Berufspraxis der anwaltlichen Tätigkeit. Die Studierenden sollen das <i>anwaltliche Berufsrecht</i> kennen lernen und sich mit den Methoden der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im Bürgerlichen Recht vertraut machen. Neben Veranstaltungen zur <i>Vertragsgestaltung</i> erhalten die Studierenden die Gelegenheit, typische anwaltliche Berufsfelder wie das <i>Familien- und Erbrecht</i> sowie das <i>Arbeitsrecht</i> zu vertiefen. In den Wahlpflichtfächer sollen ausgewählte Rechtsgebiete aus anwaltlicher Sicht angeboten werden, z.B. zur Vertiefung der methodischen Kompetenzen oder der Kenntnisse in den Pflichtfachgebieten des Schwerpunkts.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die anwaltliche Perspektive bei der Rechtsanwendung kennen und verstehen lernen sowie die Fähigkeit erwerben, Aufgaben aus der anwaltlichen Berufspraxis wie die Ausarbeitung von Verträgen systematisch zu bewältigen. Das Durchschauen und Analysieren von Konfliktlagen, das Aufbereiten von Lösungsstrategien und die Zuordnung rechtlich relevanter Konfliktlösungsstrukturen stehen im Mittelpunkt der Arbeit im Modul. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, ihre Kenntnisse auf typischen anwaltlichen Berufsfeldern wie dem arbeitsrechtlichen oder familien- und erbrechtlichen Mandat zu vertiefen.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Arbeitsrecht	2	2		VL	P
Familien- und Erbrecht	2	2		VL	P
Anwaltliches Berufsrecht	2	2		VL	P
Vertragsgestaltung	2	2		VL	P
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
Wahl	2	2		VL	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		CO	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen			33,3%	2
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes			33,3%	9
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich			33,3%	1

Modul: Schwerpunkt 4 (SP 4)		Studienpunkte: 32			
<p>Inhalte: Das Modul führt in die Grundlagen des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Unternehmens- und Kapitalmarktrechts, des Vertragsrechts sowie des IPR und der Rechtsvergleichung und des Immaterialgüterrechts ein. Im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts geht es um das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Wettbewerbsregeln des Europäischen Vertrages und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, einschließlich der europäischen Bezüge. Im Unternehmens- und Kapitalmarktrecht werden die Bezüge zwischen dem Aktienrecht, dem Umwandlungsrecht und dem Wertpapierübernahmerecht und dem Kapitalmarktrecht entwickelt. Auf der Ebene des Kapitalmarktrechts wird das Börsenrecht gestreift. Die Regeln des Wertpapierhandelsgesetzes werden in Teilbereichen vertieft, insbesondere bei den Insiderregeln und den Wohlverhaltensregeln.</p> <p>Im Zentrum des IPR stehen die Kollisionsregeln, mit deren Hilfe geklärt wird, welches Recht bei Fällen mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt. Die Methodik des internationalen Privatrechts wird anhand von konkreten Fallbeispielen entwickelt. Ergänzend wird mit den Mitteln der funktionalen Rechtsvergleichung gezeigt, dass Ziele innerhalb von Rechtsordnungen auf verschiedenen, teilweise hochkomplexen, Wegen erreicht werden können. Dabei steht im Regelfall das Vertragsrecht im Mittelpunkt.</p> <p>Das Immaterialgüterrecht wird durch das Patent-, das Marken- und das Urheberrecht geprägt. Vermittelt werden die Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes in Abgrenzung zur Theorie des freien Wettbewerbs. Die Erschöpfungslehre spielt neben den urheberrechtlichen Schutzkategorien, den Grundbegriffen des Patentrechts und des Lizenzvertragsrechts eine maßgebliche Rolle. In allen Themenfeldern werden die Bezüge zum europäischen und gelegentlich auch zum internationalen Recht hergestellt.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen das nationale und internationale Wirtschaftsrecht systematisch und strukturell erwerben. Es geht um die Fähigkeit zur gutachterlichen Lösung von Fällen im jeweiligen Konfliktzusammenhang. Das Durchschauen und Analysieren von Konfliktlagen, das Aufbereiten von Lösungsstrategien und die Zuordnung rechtlich relevanter Konfliktlösungsstrukturen stehen im Mittelpunkt der Arbeit im Modul. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, ihre erlangten Kenntnisse bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht	2	2		VL	P
Wertbewerbs- und Kartellrecht	2	2		VL	P
Vertragsrecht sowie IPR und Rechtsvergleichung	2	2		VL	P
Immaterialgüterrecht	2	2		VL	P
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
Wahl	2	2		VL	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		CO	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen			33,3%	2
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes			33,3%	9
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich			33,3%	1

Modul: Schwerpunkt 5 (SP 5)		Studienpunkte: 32			
Inhalte: Umwelt- und Planungsrecht; Informationsrecht; Verwaltungswissenschaft und Reform des allgemeinen Verwaltungsrechts; Finanz- und Haushaltsrecht					
Lernziele: Kenntnis und systematisches Verständnis der Inhalte; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Vertiefung; Fähigkeit zur Lösung von Fällen aus den Schwerpunkten					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Umwelt- und Planungsrecht	2	2		VL	P
Reform des allgemeinen Verwaltungsrechts	2	2		VL	P
Finanz- und Haushaltsrecht	2	2		VL	P
Informationsrecht	2	2		VL	P
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
Wahl	2	2		VL	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		CO	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen			33,3%	2
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes			33,3%	9
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich			33,3%	1

Modul: Schwerpunkt 6 (SP 6)		Studienpunkte: 32			
Inhalte: Vermittlung von allgemeinen und speziellen Kenntnissen auf den Gebieten von Völker- und Europarecht					
Lernziele: Befähigung zur juristischen Bewertung von Prozessen in den Bereichen der internationalen Beziehungen und der europäischen Integration					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Die Verfassung der internat. Gemeinschaft, Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung	2	2		VL	P
Zwischenstaatliche Kooperation, insb. intern. Organisationen, Vertrags- u. Deliktsrecht	2	2		VL	P
Europ. Verfassungsrecht	2	2		VL	P
Europ. Wirtschaftsrecht, insb. Binnenmarkt- u. Wettbewerbsrecht	2	2		VL	P
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		CO	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Lehrinhalte der Pflichtveranstaltungen			33,3%	2
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes			33,3%	9
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich			33,3%	1

Modul: Schwerpunkt 7 (SP 7)		Studienpunkte: 32			
<p>Inhalte: Der Schwerpunkt hat die Entwicklung des Strafrechts zum Leitthema. Er ist in drei Arbeitsfelder untergliedert: Strafverfahrenspraxis, Kriminalpolitik und Internationales Strafrecht. Der obligatorische Teil vermittelt Grundlagenwissen. Die beiden Veranstaltungen zur Strafverfahrenspraxis erweitern die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse zum Strafverfahrensrecht und bringen die anwaltliche Perspektive zur Geltung. In der Veranstaltung zur Kriminalpolitik werden die Grundlinien der Entwicklung des Strafrechts thematisiert, wie sie sich insbesondere in der Reformgesetzgebung abzeichnen. Die Veranstaltung zum Internationalen Strafrecht befasst sich mit den Grundlagen des Völkerstrafrechts und des europäischen Strafrechts sowie mit den internationalen Bezügen des deutschen Strafrechts. Der fakultative Teil bietet in allen drei Bereichen Vertiefungsveranstaltungen an. Im Bereich der Strafverfahrenspraxis werden Akzente gesetzt durch Vertiefungen im praktisch besonders bedeutsamen Sanktionenrecht und durch eine anwaltliche Projektbegleitung. Kriminalpolitisch werden aktuelle Gesetzgebungsvorhaben und neuere Leitentscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung behandelt. Im Bereich des Internationalen Strafrechts werden insbesondere die Entwicklung des Völkerstrafrechts, des Europastrafrechts und die Praxis der internationalen Strafgerichtshöfe erörtert.</p>					
<p>Lernziele: Insgesamt vermittelt das Studium im Schwerpunkt 7 Kenntnisse, die es ermöglichen, die grundlegenden Veränderungen des Strafrechts in der Gegenwart zu verstehen. Zugleich wird auf eine strafrechtliche Berufspraxis vorbereitet, für die das Verfahrens- und Sanktionenrecht, die anwaltliche Perspektive und die Internationalisierung von besonderer Bedeutung sind.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Internationales Strafrecht	2	2		VL	P
Kriminalpolitik	2	2		VL	P
Strafverteidigung	2	2		VL	P
Strafverfahrensrecht Vertiefung	2	2		VL	P
	2	2		VL	WP
	2	2		VL	WP
Wahl	2	2		VL	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		SE	WP
	2	2		CO	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur				33,33 %	2
Studienarbeit				33,33 %	9
mündliche Prüfung				33,33 %	1

Modul: Schwerpunkt 8 (SP 8)			Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Diesen Schwerpunkt können die Studierenden komplett an einer Partneruniversität der Humboldt-Universität absolvieren. Die Studieninhalte richten sich nach dem Lehrangebot der betreffenden ausländischen Hochschule und sind mit der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität abgestimmt. Gegenwärtig sind die am Kings – College in London und an den Universitäten Genf und Paris II durchgeführten Programme für ausländische Studierende anerkannt.</p>					
<p>Lernziele: Das Auslandstudium soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse eines ausländischen Rechtssystems vermitteln und sie befähigen, Probleme und Fälle anhand der im Ausland geltenden Normen und angewendeten Entscheidungskriterien selbständig zu lösen. Der Einblick in eine ausländische Rechtskultur soll die Studierenden außerdem zum kritischen Vergleich unterschiedlicher nationaler Institutionen und Lehren anregen und befähigen.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Werden von der jeweiligen Partneruniversität festgelegt					
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input type="checkbox"/> Deutsch		<input checked="" type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Wird von der jeweiligen Partneruniversität festgelegt					

Modul: Vertiefung		Studienpunkte: 44			
Inhalte: Das Modul dient u. a. der Vertiefung, Wiederholung und dem Anwendungstraining der dogmatischen Fächer, die Gegenstand der ersten juristischen Prüfung sind.					
Lernziele: Das Vertiefungsmodul bereitet die Studierenden auf den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung vor. Die Studierenden sollen daher in der Lage sein, auf der Grundlage eines systematischen Verständnisses des Rechtsstoffs selbständig Fälle auf Staatsexamensniveau zu lösen und ihre Entscheidung gutachtlich zu begründen.					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Zivilrecht	16	16		VL	W
Öffentliches Recht	16	16		VL	W
Strafrecht	8	8		VL	W
Probeexamen		4		KK	W
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
	Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung				

Modul: Berufsorientierung I		Studienpunkte: 10			
<p>Inhalte: Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Schlüsselqualifikationen gemäß § 6 Abs. Nr. 6 JAG 2003 erwerben können. Dazu gehören insbesondere Rhetorik, Mediation, Verhandlungsmanagement, Kommunikationsfähigkeit, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Vernehmungslehre.</p>					
<p>Lernziele: Studierende sollen Schlüsselqualifikationen für die juristische Tätigkeit erwerben. Außerdem besteht die Möglichkeit, grundlegende Arbeitstechniken zu erlernen, und anwaltliche Berufsfelder kennen zu lernen.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Rhetorik	4	5			WP
Mediation					
Verhandlungsmanagement					
Gesprächsführung					
Streitschlichtung					
Vernehmungslehre					
Kommunikationsfähigkeit					
Wissenschaftliches Arbeiten	4	4			W
EDV für Juristen					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> mehrere Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Nach Entscheidung der/s Dozenten/in	Bewerteter Leistungsnachweis in einem der Lehrangebote im Wahlpflichtbereich.			100	1

Modul: Berufsorientierung II			Studienpunkte: 5		
<p>Inhalte: Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen, in denen Studierende fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse erwerben können. Neben den fremdsprachigen „legal studies“ können die Studierenden Veranstaltungen besuchen, die in einer Fremdsprache angeboten werden. Juristisch orientierte Sprachkurse und Studium im Ausland können anerkannt werden.</p>					
<p>Lernziele: Studierende sollen fachorientierte Sprachkompetenz erwerben oder erweitern.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Legal Studies	2	3			WP
Nach Wahl					W
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> mehrere Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		
Sprache:	<input type="checkbox"/> Deutsch		<input checked="" type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Legal Studies			100%	2

Modul: Berufsorientierung III			Studienpunkte: 15		
<p>Inhalte: Eine insgesamt drei Monate umfassende praktische Studienzeit im In- oder Ausland soll den Studierenden einen Einblick in die Berufswirklichkeit ermöglichen.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen einen Einblick in die Praxis juristischer Berufe erhalten.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Praktikum		15			P
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input type="checkbox"/> Wintersemester		<input type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Teilnahmenachweis					

MODUL	1. Semester				2. Semester			
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung
G	Rechtsgeschichte I	2	2	AK	Rechtssoziologie	2	2	AK
	Rechtsphilosophie	2	2		Methodenlehre	2	2	
					Rechtsgeschichte II	2	2	
	Klausur		1		Klausur		1	
Z1	Allgemeiner Teil des BGB, allgemeines Schuldrecht	6	7	HA	Besonderes Schuldrecht	6	7	AK
	Hausarbeit		4		Klausur (2h)		1	
	Übung	2	2		Übung	2	2	
Ö1	Staatsorganisationsrecht	4	5		Grundrechte	4	5	AK u. HA
					Hausarbeit		4	
					Klausur (2h)		1	
	Übung	2	2		Übung	2	2	
S1	Grundlagen des Strafrechts, Allgemeiner Teil 1	4	5		Strafrecht, Allg. Teil 2, Straftaten gegen Persönlichkeitswerte	4	5	AK
					Klausur (2h)		1	
	Übung	2	2		Übung	2	2	
BZQI	Schlüsselqualifikation	2	2	LN				
		26				26		
			34				37	

	3. Semester				4. Semester				
MODUL		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung	
Z2, 3	Sachenrecht, Zivilprozessrecht	6	7	AK	Handelsrecht	2	3	AK	
					Gesellschaftsrecht	2	2		
					Familien- und Erbrecht	2	2		
					Arbeitsrecht	2	2		
	Klausur (4h)		2		Klausur (4h)		2		
	Übung	2	2		Übung	2	2		
Ö2, 3	Bezüge zum Völker- und Europarecht	2	3	AK	Allg. Verwaltungsrecht, Staatshaftungsrecht, Verwaltungsprozessrecht	4	5	AK	
	Europarecht	2	3		Sicherheitsrecht	2	2		
	Klausur (4h)		2		Baurecht, Kommunalrecht	2	2		
		Übung (Bez. Völker- und Europar.)	2	2		Klausur (4h)		2	
		Übung (Europarecht)	2	2		Übung	2	2	
S2	Strafrecht, Besonderer Teil Vermögensdelikte, Allgemeindelikte	4	5	HA	Strafprozessrecht	2	3	AK	
	Hausarbeit		4		Klausur (4h)		2		
	Übung	2	2						
BZO II	Legal Studies	2	4	LN					
		24				22			
			38				31		

MODUL	5. o. 7. Semester				6. o. 8. Semester			
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung
SP1, 2, usw.	Pflichtteil	8	8	Klausur	Wahlpflichtteil	12	12	Studienarbeit / mdl. Prüfung
	Klausur (5h)		2		Studienarbeit		9	
					mdl. Prüfung		1	
BZQ I	Schlüsselqualifikation	2	4	LN	Schlüsselqualifikation	2	2	TN
	Schlüsselqualifikation	2	3	TN				
BZQ III	Praktikum		5		Praktikum		10	
		12				14		
			22				34	

MODUL	7. o. 5. Semester				8. o. 6. Semester			
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung
V	Examinatorium ZR	8	8		Examinatorium ZR	8	8	
	Examinatorium ÖR	8	8		Examinatorium ÖR	8	8	
	Examinatorium StR	4	4		Examinatorium StR	4	4	
	Probeexamen		4					
		20				20		
			24			20		

	Summe	82	118			82	122	
--	-------	----	-----	--	--	----	-----	--

		SWS	SP	
	Gesamtsumme	164	240	

Prüfungsordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 22. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Regelstudienzeit, Anerkennung von Leistungen, Nachweis über Fremdsprachen
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Aufsichtsarbeiten
- § 7 Studienarbeit
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Universitäre Schwerpunktprüfung
- § 11 Studienabschluss
- § 12 Sprache in den Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 15 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Beeinträchtigung des Prüfungsverlaufs und Verfahrensfehler
- § 17 Benotung von Prüfungsleistungen, Gegenvorstellung
- § 18 Scheine, Zeugnisse, Übermittlung von Daten
- § 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Fach Rechtswissenschaft und in Verbindung mit der Allgemeinen Satzung zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie regelt das Studium im Einklang mit dem Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) und dem Deutschen Richtergesetz einschließlich der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungen im Fach Rechtswissenschaft ist der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im

Fakultätsrat der Juristischen Fakultät vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss von Anerkennungsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten, die Zulassung zu Universitätsprüfungen
- entscheidet über den Nachteilsausgleich,
- entscheidet über die Erteilung von Universitätszertifikaten.
- gibt Anregungen zur Studienreform und
- kann vom Fakultätsrat mit der Auswahl von Studierenden beauftragt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben und Befugnisse auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert. Er wird durch das Prüfungsbüro der Fakultät unterstützt.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die vom Prüfungsausschuss

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 12. Juli 2007 bestätigt.

als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens oder der ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung im Ausland voraus. Als Erstprüfer im Schwerpunktstudium werden in der Regel nur Lehrende bestellt, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer können sich zur Bewertung von Leistungen im Grund- und Hauptstudium auch der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind in jedem Fall von den Prüferinnen oder Prüfern persönlich zu bewerten.

(3) Müssen Leistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, darf zwischen diesen keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

§ 4 Prüfungen, Regelstudienzeit, Anerkennung von Leistungen, Nachweis über Fremdsprachen

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Bestanden ist eine Prüfung, wenn sie mindestens mit 4 Punkten bewertet worden ist. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Das gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Das rechtswissenschaftliche Studium wird in einer Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen. Die Anwendung der Freiversuchsregelung des § 13 Abs. 1 JAO setzt voraus, dass sich der Prüfling nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichen Studium spätestens zu der auf den Vorlesungsschluss des achten Fachsemesters folgenden Prüfungskampagne zur Prüfung meldet.

(3) Die Studierenden müssen insgesamt 240 Studienpunkte erwerben. Davon entfallen 210 auf das Fachstudium und 30 auf Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZO).

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin. Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Dies gilt stets, wenn eine Anerkennungsvereinbarung mit internationalen Partnern zugrunde liegt. Im Übrigen trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuss.

(5) Der Nachweis fachbezogener Fremdsprachenkenntnisse kann durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen erbracht werden, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden, ferner durch ein Auslandsstudium oder Auslandpraktikum. Über Einzelfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(3) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und dauern pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 20 Minuten. In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten geprüft werden. Die Prüfungen werden protokolliert. Die Bewertung wird Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(4) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen wissenschaftlich bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Leistungen werden nach Möglichkeit anonymisiert bewertet. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Über Einzelheiten informieren die Prüfenden rechtzeitig. Die Bewertung wird Studierenden spätestens acht Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

(1) Klausuren, die Teil der Zwischenprüfung, der universitären Schwerpunktprüfung oder Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind, müssen als Aufsichtsarbeit geschrieben werden. Die daran Teilnehmenden müssen sich durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen und dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden. Die Aufsichtsarbeiten des Schwerpunktstudiums sind durch Angabe der Matrikelnummer zu anonymisieren.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen zur Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbedingungen Aufsichtsführende. Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden sollen.

(3) In der universitären Schwerpunktprüfung wird jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln.

§ 7 Studienarbeit

(1) Eine Studienarbeit in der universitären Schwerpunktprüfung ist während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Wochen zu bearbeiten. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung. Der Text der Studienarbeit einschließlich der Fußnoten darf 50.000 Zeichen nicht überschreiten; nicht eingerechnet werden Deckblatt, Gliederung und Schrifttumsverzeichnis. Die Studienarbeit ist dem Prüfungsbüro auf Anforderung in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

(2) Der oder die Lehrende der Lehrveranstaltung, zu der die Studienarbeit geschrieben wird, erstellt das Erstgutachten; die Arbeit wird dann von einem zweiten Prüfer oder einer Prüferin begutachtet.

(3) Eine Wiederholung der Studienarbeit kann nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfung erfolgen. Es wird immer ein neues Thema vergeben.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

(1) Studierende müssen sich für die Prüfungen im Prüfungsbüro im fakultätsüblichen Verfahren rechtzeitig anmelden.

(2) Zu Prüfungen wird nur zugelassen, wer in dem Semester, in dem die Prüfung erfolgen soll, zum Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder als Nebenhörerin oder Nebenhörer eingeschrieben ist. Nicht zugelassen wird, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung wird zurück gestellt, wenn ein Prüfungsverfahren bei einer anderen Hochschule anhängig ist. Zu Prüfungen des Hauptstudiums und des Schwerpunktstudiums wird auch nicht zugelassen, wer die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung noch nicht bestanden hat.

(3) Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Prüfungsbüro bekannt gegeben. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung erfolgen.

§ 9 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium der Rechtswissenschaft wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, die sich aus den Modulabschlussprüfungen in den Grundstudiumsmodulen (Z1, Ö1 und S1) zusammensetzt. Gegenstand der Prüfungen sind die in den Lehrveranstaltungen der Module erworbenen Kompetenzen einschließlich der dort behandelten Themen und Fragestellungen.

(2) Die Zwischenprüfung wird im Einklang mit den Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes und des Justizausbildungsrechts in Berlin in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 10 Universitäre Schwerpunktprüfung

(1) Das Schwerpunktstudium im Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der universitären Schwerpunktprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus drei gleichgewichtigen Prüfungsleistungen: einer fünf-

stündigen Klausur als Aufsichtsarbeit, einer mündlichen Prüfung und der Studienarbeit. Im Schwerpunkt Ausländisches Recht besteht die Schwerpunktprüfung aus gleichwertigen Prüfungen an den Partnerhochschulen im Ausland.

(2) Die Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung erfolgt auf Antrag beim Prüfungsbüro. Zugelassen wird nur, wer die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Nicht zugelassen wird, wer die Schwerpunktprüfung bereits erfolgreich abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung wird zurückgestellt, wenn ein Prüfungsverfahren bei einer anderen Hochschule anhängig ist.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann nur erfolgen, wenn dem Prüfungsbüro ein Nachweis über juristische Fremdsprachenkenntnisse vorgelegt worden ist.

(4) Die Schwerpunktprüfung hat bestanden, wer nach Bildung des Durchschnitts der drei Teilprüfungen mindestens 4,0 Punkte erreicht hat. Die Studierenden müssen von den drei Teilprüfungen zwei bestehen.

§ 11 Studienabschluss

Das rechtswissenschaftliche Studium wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind und die erste juristische Prüfung bestanden ist.

§ 12 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden.

(2) Die Schwerpunktprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal, aber nur insgesamt und nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung wiederholt werden; der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern. Die Prüfung im Schwerpunktstudium hat endgültig nicht bestanden, wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

§ 14 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

(1) Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile.

(2) Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnah-

men sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach den geltenden Regeln zum Mutterschutz und zu Erziehungszeiten gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; bei offensichtlicher Erkrankung kann auf die Vorlage verzichtet werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist zu ihrer Erbringung verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. Störende können von der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird die Leistung rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 16 Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs und Verfahrensfehler

(1) Beeinträchtigungen des Ablaufs bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder sonstige Verfahrensfehler werden vom Prüfungsausschuss oder den bestellten Prüferinnen und Prüfern oder den Aufsichtführenden von Amts wegen oder auf Rüge von Prüfungsteilnehmenden hin in geeigneter Weise geheilt. Insbesondere kann die Schreibzeit oder Dauer einer mündlichen Prüfung verlängert werden oder es kann angeordnet werden, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen zu Prüfenden zu wiederholen sind.

(2) Wer an einer Prüfung teilnimmt, muss Beeinträchtigungen des Ablaufs unverzüglich rügen. Geschieht dies nicht, kann er oder sie sich im Nachhinein nicht auf die Beeinträchtigung berufen.

§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen, Gegenvorstellung

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin, an der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministeriums für Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung. Es werden folgende Bewertungen vergeben:

- sehr gut, 16-18 Punkte: eine besonders hervorragende Leistung;
- gut, 13-15 Punkte: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- vollbefriedigend, 10-12 Punkte: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- befriedigend, 7-9 Punkte: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend, 4-6 Punkte: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft, 1 - 3 Punkte: eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet und im Ganzen nicht mehr brauchbar ist;
- ungenügend, 0 Punkte: eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Bewertung für eine Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wird, ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Punkte, die zur Bewertung vorgeschlagen werden. Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht einigen, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer oder eine Prüferin zur Begutachtung. Dieses Gutachten entscheidet, welche Bewertung im Rahmen der Erst- und Zweitbewertung zu vergeben ist.

(3) Die Bewertung für den Abschluss eines Moduls, der Zwischenprüfung und der Schwerpunktprüfung wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen berechnet. Es werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Den jeweiligen Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

- 14.00 – 18.00 = sehr gut ,
- 11.50 – 13.99 = gut,
- 9.00 – 11.49 = vollbefriedigend,
- 6.50 – 8.99 = befriedigend,
- 4.00 – 6.49 = ausreichend,
- 1.50 – 3.99 = mangelhaft,
- 0 – 1.49 = ungenügend.

(4) Gegen einzelne Bewertungen können Betroffene eine Gegenvorstellung bei den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder beim Prüfungsausschuss erheben. Richtet sich die Gegenvorstellung gegen die Bewertung einer schriftlichen Arbeit, muss sie innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach der fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Ausgabe der bewerteten schriftlichen Arbeit schriftlich erhoben und begründet werden. Handelt es sich um Teilprüfungsleistungen im Schwerpunktstudium, kann die Gegenvorstellung erst nach Bekanntgabe der Bewertung für die gesamte Prüfung erfolgen; die Frist läuft erst ab dieser Bekanntgabe. Über die Gegenvorstellung entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer grundsätzlich innerhalb eines Monats; das Verfahren überwacht der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Überprüfung und die Bewertung sind den

betroffenen Studierenden schriftlich mit einer Begründung zu übermitteln.

§ 18 Scheine, Zeugnisse, Übermittlung von Daten

(1) Alle Prüfungsleistungen und die Teilnahme an mit einer Prüfung in einem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin auf formlosen Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt.

(2) Das Prüfungsbüro bescheinigt der oder dem Studierenden das Bestehen der Zwischenprüfung und erteilt ein Zeugnis über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung; über das Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.

(3) Der Prüfungsausschuss darf dem Justizprüfungsamt zum Zwecke der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Daten über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse und Bewertungen der Schwerpunktbereichsprüfung übermitteln.

§ 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss aberkannt und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, können die Voraussetzungen nachträglich erfüllt werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung, der Zwischen- und der Schwerpunktprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle, sofern die Arbeiten nicht an die Studierenden ausgegeben werden. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft, frühestens jedoch zum Wintersemester 2008/09.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 64/2006) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum Sommersemester 2008 aufgenommen haben.

(3) Die Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 64/2006) werden bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 abgenommen.

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fachstudium Rechtswissenschaft

AK = Abschlussklausur (divergierend)
 HA = Hausarbeit (max. 20 – 25 Seiten)
 mdl. Prüf. = mündliche Prüfung (20 Minuten)
 SA = Studienarbeit (max. 50.000 Zeichen)

Modul	Modulabschlussprüfung (MAP)	Studienpunkte
Grundlagen des Rechts (Modul G)	2 AK (je 2 h), Mittelwert der beiden Klausuren (beide mindestens je 4 Punkte)	12
Zivilrecht		
Zivilrecht I (Modul Z 1)	AK (2 h), HA, Mittelwert von Klausur und Hausarbeit (beide mindestens je 4 Punkte)	23
Zivilrecht II (Modul Z 2)	AK (4 h)	11
Zivilrecht III (Modul Z 3)	AK (4 h)	13
Öffentliches Recht		
Öffentliches Recht I (Modul Ö 1)	AK (2 h), HA, Mittelwert von Klausur und Hausarbeit (beide mindestens je 4 Punkte)	19
Öffentliches Recht II (Modul Ö 2)	AK (4 h)	12
Öffentliches Recht III (Modul Ö 3)	AK (4 h)	13
Strafrecht		
Strafrecht I (Modul S 1)	AK (2 h)	15
Strafrecht II (Modul S 2)	AK (4 h), HA, Mittelwert von Klausur und Hausarbeit (beide mindestens je 4 Punkte)	16
Schwerpunkte:		
SP 1: Zeitgeschichte des Rechts	AK (5 h), mdl. Prüf. (20 Min.), SA (max. 50.000 Zeichen), Mittelwert der drei Teilleistungen (zwei Prüfungen mindestens je 4 Punkte)	32
SP 2: Rechtsgestaltung und Rechtspolitik		
SP 3 Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung		
SP 4: Europäisierung u. Internationalisierung des Privat- u. Wirtschaftsrechts		
SP 5: Staat und Verwaltung im Wandel		
SP 6: Recht der internationalen Gemeinschaft und europäische Integration		
SP 7: Deutsche und internationale Strafrechtspflege		
SP 8: Ausländisches Recht / Angebote an ausländischen Partneruniversitäten		
Vertiefung		
Vertiefung	Teilnahmenachweis an Probeexamen mit 7 Klausuren	44
Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation		
BZQ I (Schlüsselqualifikationen)	Bewerteter Teilnahmenachweis	10
BZQ II (Fremdsprache)	Bewerteter Teilnahmenachweis	5
BZQ III (Praktikum)	Teilnahmenachweis	15
Gesamt		240